



## Satzung vom Februar 2016

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „St. Pius Pänz – Förderverein der Katholischen Tageseinrichtung für Kinder“. Er hat seinen Sitz in Köln, Homburger Str. 8a, 50969 Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

- 2.1 Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung für die Katholische Tageseinrichtung Homburger Straße, Köln. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden, die z.B. für weitere pädagogisch wertvolle Arbeitsmittel oder Verschönerung des Außengeländes oder Kurse zur Gewaltprävention oder Besuche zu besonderen Kulturveranstaltungen verwendet werden.

### §3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Freiwilligkeit

- 4.1 Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

### §5 Mitgliedschaft

- 5.1 Dem Verein können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sowie sonstige Gesellschaften als Mitglied angehören.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben. Mit dem Beitritt wird die Satzung anerkannt.
- 5.3 Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Mitgliedsbeiträge sind ab dem Tag des Eintritts für das laufende Kindergartenjahr jeweils im Voraus zu

zahlen. Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.4 Der Austritt ist möglich durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung, ohne dass eine Kündigungsfrist eingehalten werden muss.
- b) Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich ist. Nach einem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Tod des Mitglieds.

5.5 Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Abmeldung des letzten Kindes/Geschwisterkindes aus der Katholischen Tageseinrichtung für Kinder St. Pius. Durch schriftliche Erklärung des Mitglieds kann die Mitgliedschaft darüber hinaus bestehen bleiben.

## **§6 Organe des Vereins**

6.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder Einberufung verlangt.

7.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vorher, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

7.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Kassenprüfers
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers
- d) Festlegung oder Änderung des Mindestbeitrags
- e) Abstimmung über gestellte Anträge
- f) Abstimmung über Ausgaben, die einen Betrag von 1000,- € übersteigen
- g) Auflösung des Vereins

7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und Protokollanten unterzeichnet wird.

## **§8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassenwart, wobei die Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter der Katholischen Tageseinrichtung für Kinder St. Pius die Anzahl der anderen Vorstandsmitglieder nicht überschreiten sollte.

8.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Wieder- oder Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.5 Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich über seine Arbeit zu berichten.
- 8.6 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes hat der Restvorstand das Recht zur Zuwahl für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 8.7 Alle Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll abgelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

**§9 Auflösung und Gerichtsstand**

- 9.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Katholischen Kirchengemeindeverband Köln am Südkreuz, (Träger der Katholischen Tageseinrichtung für Kinder St. Pius), der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 9.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Köln.

Köln, Februar 2016

geänderte Satzung,  
in Mitgliederversammlung besprochen  
und einstimmig angenommen  
17.2.16



S. Ripmann

